Lizenziert für Dr. Christoph Mecking.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Legatur (53)

Behalten oder abgeben?

Nachlassabwicklung zwischen Erwartungen und Verpflichtung

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Eigentlich ist alles klar: Erbt eine gemeinnützige Organisation, wird der Nachlass verwertet; die Nachlassgegenstände oder der Verwertungserlös werden den gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Mitunter aber befinden sich Dinge im Nachlass, die offenbar dem Erblasser wichtig waren und die er auf Dauer durch den Erben erhalten haben will, die aber objektiv wertlos sind oder sogar zu besonderen Aufwendungen zwingen. Wie geht man hier vor, ohne das Andenken des oder der Verstorbenen zu beschädigen? Was ist mit schwierig oder gar nicht zu verwertenden Nachlassgegenständen? Wie verhält es sich, wenn neben den gemeinnützigen Organisationen Personen aus dem Umfeld des Erblassers zu Erben berufen sind?

Ausgangspunkt ist die Gemeinnützigkeit. Die Organisation ist verpflichtet, ihre Tätigkeit darauf zu richten, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Selbstverständlich soll sie sich sorgfältig um den Nachlass der Verstorbenen kümmern und ihn möglichst nach ihren Wünschen sinnvoll verwerten. Sie darf aber nicht im Interesse einer Einzelperson tätig werden und diese begünstigen.

„Persönliche Sachen“

Worum es zunächst geht, sind „persönliche Sachen“. Eine Definition für diesen Begriff gibt es nicht, und so erschließt sich die Zugehörigkeit eines Nachlassgegenstandes zu den „persönlichen Sachen“ nur aus dem Blickwinkel des Betrachters. Nur beispielhaft seien hier die 180 Fotoalben erwähnt, auf die LEGATUR bei der Inaugenscheinnahme einer hinterlassenen Wohnung stieß, und in denen die Familiengeschichte generationenübergreifend in schwarz-weißen und später farbigen Papierbildern dokumentiert war, oder die Sammlung von Kassetten mit Dias, mit deren Vorführung nach Rückkehr aus dem Urlaub Verwandte und Bekannte „gequält“ worden waren. Damit können gemeinnützige Organisationen, im Zweifel aber auch potenzielle Miterben oder andere Personen nichts anfangen. Die Abwägung mit dem Wunsch auf Erhaltung dieser privaten Hinterlassenschaften dürfte hier eindeutig zugunsten der Entsorgung ausfallen.

Wertgegenstände und „Brocken“

Bei dem in der Wohnung befindlichen Hausrat tut sich für Nachlassabwickler ein weites Feld für Spekulationen insbesondere dann auf, wenn natürliche Personen zu Miterben berufen sind. Dieser Personenkreis hat häufig sehr individuelle Wertvorstellungen und Affektionsinteressen. Dekorative Truhen sind allerdings heute eher weniger gefragt ebenso wie Teppiche oder Porzellangeschirre, die in der Anschaffung vielleicht teuer gewesen sind. Derartige Gegenstände sind heute kaum verwertbar. Das mag sich irgendwann einmal ändern; die bis dahin entstehenden Lagerkosten dürfte jedoch unvertretbar hoch sein und sollten das Budget gemeinnütziger Organisationen nicht unnötig belasten. Auch Auktionen, Kleinanzeigen oder das Einstellen auf Verkaufsplattformen werden regelmäßig keine Erlöse bringen, die auch nur ansatzweise den aufgewendeten Sach- und Personalkosten gerecht werden. Hier bietet sich die Räumung der Wohnung durch ein auf Haushaltsauflösungen spezialisiertes Unternehmen an, auch wenn der Abtransport dieser Gegenstände häufig auf emotionales Unverständnis bei Verwandten führt. Ihnen mag Gelegenheit gegeben werden, vor dem Abtransport Gegenstände an sich zu nehmen. Und selbstverständlich soll im Rahmen der Möglichkeiten versucht werden, brauchbare Gegenstände einer Kleidersammlung, einem Sozialkaufhaus, einer Bibliothek, einem Secondhandladen oder einer Brockensammlung zuzuführen.

Problematische Anordnungen

Mitunter finden sich im Testament Anordnungen, die manche bedachte Organisation zu der Überlegung bringen, das Erbe auszuschlagen. So wurde in einem von LEGATUR betreuten Fall ein verwildertes Grundstück mit der Auflage vererbt, es dürfe nicht verändert werden. Für die Organisation war diese Vorgabe aber nicht umsetzbar, denn bei der Durchsuchung der Wohnung fanden sich Schreiben, in denen sich Nachbarn massiv über den Zustand beschwerten und die Ordnungsbehörde Maßnahmen ankündigte. In einem anderen Fall durfte ein Wohnhaus nicht veräußert werden; es befand sich aber in einem baufälligen Zustand, der erhebliche Investitionen erfordert hätte, zu denen die Organisation nicht in der Lage war. Eine rechtliche Prüfung ergab in beiden Fällen, dass es sich um eine Auflage handelte, die nicht durchsetzbar war. Die Organisation durfte das Erbe ohne Gefahr für die eigenen Aufgaben annehmen und die Grundstücke frei veräußern.

Wenn nach testamentarischer Anordnung etwa einzelne Bücher, Konvolute, Bilder oder Briefmarkensammlungen an ausgewählte Museen oder Personen zu geben sind, sollten die adressierten Vermächtnisnehmer kontaktiert und zur Abholung einbestellt oder zur Abgabe von Verzichtserklärungen angehalten werden.

Die „Sachgesamtheit“ in Spurweite 0

Ein Fall aus der Praxis von LEGATUR hatte die Erbin zunächst überfordert: Zugunsten der Organisation hatte der

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Dr. Christoph Mecking.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

© Wonderlane auf Unsplash

Erblasser ein Vermächtnis dergestalt ausgesetzt, dass sie den Erlös aus der Veräußerung einer „Sachgesamtheit" bestimmter Gegenstände erhalten sollte. Was zunächst recht einfach klang, stellte sich aber deswegen als schwierig heraus, weil es sich um eine Vielzahl von Modellen englischer Lokomotiven mit Zubehör der Spurweite 0 bestand. Insgesamt nahm die Sammlung ein komplettes Zimmer der vom Erblasser und seiner Ehefrau bewohnten Wohnung ein. Der Versuch, die Modelle einzeln zu veräußern, überforderte die berufstätige Erbin wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes. Auf Empfehlung von LEGATUR hat die Erbin dann die gesamte Sammlung als Konvolut einem spezialisierten Versteigerer zur Verfügung gestellt, der innerhalb von sechs Monaten einen zufriedenstellenden Erlös erzielen konnte.

Umstrittene „Wertgegenstände"

Schmuck und selbst bewohnte Immobilien sind meist mit besonderer emotionaler Bedeutung aufgeladen. Sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen Erben, ist die Verwertung unproblematisch: Der Schmuck wird verkauft, die Immobilie entweder veräußert oder bei entsprechender Eignung vermietet.

Sind Personen aus dem Umfeld der Verstorbenen zu Erben berufen, hört man, insbesondere dann, wenn die letztwillige Verfügung den Miterben nicht gefällt, bei der Besprechung zur Durchführung der Erbauseinandersetzung nicht selten folgende Sätze: „Das hätte der Verstorbene gewollt" oder „Haus und Schmuck sollen in der Familie bleiben; das hat mir die Verstorbene noch kurz vor seinem Tod gesagt". Bei einem solchen Ansinnen gibt es, mögen die mitbedachten Erben hierüber auch nicht glücklich sein, nur eine Antwort: „Was der Erblasser gewollt hat, ergibt sich aus dem Testament!" Hätte er gewollt, dass das Hausgrundstück oder der Schmuck in der Familie bleibt, hätte er zugunsten der Verwandten ein Vermächtnis aussetzen oder eine Teilungsanordnung verfügen können.

Eine von der letztwilligen Verfügung abweichende Nachlassverteilung widerspricht der Verpflichtung gemeinnütziger Organisationen, das geerbte Vermögen vollständig den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Wertlose Grundstücke

Die meisten Grundstücke sind werthaltig. Die beiden nachfolgenden Beispiele aus der Praxis von LEGATUR zeigen jedoch, dass das nicht immer der Fall ist. Im ersten Fall befand sich das geerbte Grundstück an einer Landstraße. Eine Bebauung war baurechtlich ausgeschlossen. Die Gemeinde hatte jedoch beschlossen, auf diesem Grundstück eine Wartehalle für die dort befindliche Bushaltestelle zu errichten. Da die Errichtung der Wartehalle im öffentlichen Interesse lag, wollte sich die Gemeinde an den Baukosten beteiligen, jedoch nur mit einem geringen Prozentsatz. Im zweiten Fall ging es um ein unbewirtschaftetes Waldgrundstück mit einem Wert von 5.000 €, das unter mehreren Erben hätte aufgeteilt werden müssen.

In beiden Fällen stand der Aufwand für das Behalten der Grundstücke in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der ertraglosen Grundstücke. Nach Beratung durch LEGATUR haben sich die Erben dann zur Eigentumsaufgabe nach § 928 BGB entschlossen. Die Eigentumsaufgabe erfolgt dadurch, dass die Eigentümer den Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt erklären. Auch in dieser Konstellation war die Entscheidung zugunsten der Vermögenserhaltung im Sinne des gemeinnützigen Zwecks zu treffen.

Kurz & Knapp

Typische Fallgruppen zeigen, dass die Abwägung zwischen dem Andenken an die Erblasser, der Erfüllung seiner Wünsche und einer sorgfältigen und respektvollen Verwertung des Nachlasses einerseits und der gemeinnützigen Zweckverfolgung andererseits grundsätzlich immer zugunsten der Gemeinnützigkeit ausfallen muss, mag dies im Einzelfall auch emotional nicht für jedermann nachvollziehbar sein. Bei der Umsetzung besteht ein großer Beurteilungsspielraum.

Zum Thema

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel (Hrsg.): Gute Jahre: Der Ratgeber zum Älterwerden, 9. Aufl. 2021, bes. S. 53–57.

In Stiftung&Sponsoring

Batz, Matthias / **Scheubel**, Manuela: Kunst geerbt? Worauf Erben bei der Bewertung und Verwertung des Nachlasses achten sollten, in: S&S 1/2025, S. 30–31, https://doi.org/10.37307/j.2366-2913.2025.01.15

Beder, Bernd / **Mecking**, Christoph: Behalten oder nicht? Immobilien im Nachlass 2: Gewerbliche Grundstücke, in: S&S 3/2020, S. 36–37, https://doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.03.19

Beder, Bernd / **Mecking**, Christoph: Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin, in: S&S 6/2017, S. 42–43, https://doi.org/10.37307/ j.2366-2913.2017.06.21

Beder, Bernd / **Mecking**, Christoph: Nachlassabwicklung ist praktisch, in: S&S 02/2025, S. 6–8, https://doi.org/10.37307 /j.2366-2913.2025.02.04

© privat

Bernd Beder ist Fachanwalt für Erbrecht.
b.beder@legatur.de

© privat

Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.
c.mecking@legatur.de.

Beide sind Rechtsanwälte und Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung.
www.legatur.de

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin